

Die Rolle des Kreditsystems in einer gerechten Gesellschaft**

Vorstellung eines Dissertationsprojektes

1. Einleitung

Meine Forschungsfrage lautet: Was wäre eine gerechte Verteilung des Zugangs zu Kredit? Politische Philosophen diskutieren gewöhnlich die gerechte Verteilung letzter Gegenstände von Gerechtigkeit – etwa Wohlergehen, Ressourcen, Primärgüter oder Befähigungen (vgl. Rawls 2001 [1971]: 78ff.; Arneson 2000; Dworkin 1981a, 1981b; Sen/Nussbaum 1993). Ökonomische Institutionen verteilen diese Güter jedoch selten unmittelbar. Meist weisen sie vielmehr die wirtschaftlichen Mittel wie Einkommen oder Vermögen zu, die uns ihrerseits in die Lage versetzen, das zu bekommen, was wir letztendlich haben wollen. Kredit unterscheidet sich zwar von Einkommen und Vermögen, jedoch gerade nicht darin, dass auch Kredit wirtschaftliche Handlungsmöglichkeiten eröffnen kann. Deshalb lohnt es, auch den Zugang zu Kredit unter dem Gesichtspunkt der Verteilungsgerechtigkeit zu untersuchen.

Betrachten wir zum Beispiel Jacob Kowalski. Jacob hat alles, was man braucht, um in New York City eine Bäckerei zu eröffnen – jedenfalls fast. Er ist zielstrebig und fleißig, und er brennt darauf, seinem Job in einer Konservenfabrik zu entkommen. Von seiner Großmutter hat er nicht nur die Leidenschaft fürs Backen geerbt, sondern auch ihre Geheimrezepte. Sein Plan hat nur einen Haken: Ihm fehlt das Geld. Er bekommt auch keinen Kredit: Die Banken lehnen seinen Antrag ab, weil er keine Sicherheiten stellen kann.

Jacob Kowalski ist die fiktive Figur eines Kinofilms,¹ sein Problem aber ist nur allzu real. Im Jahr 2000 zeigte eine Untersuchung in über 80 Ländern, dass für mehr als ein Drittel der kleinen und mittelgroßen Firmen fehlende Finanzierung ein hauptsächliches Wachstumshindernis darstellt (vgl. Beck/Demirguc-Kunt 2006: 2936). Mangel an Sicherheiten wie beim Bäcker Kowalski sind ein wichtiger Grund für negative Kreditbescheide (vgl. Rajan/Zingales 2003).

Fehlende Sicherheiten sind jedoch nicht der einzige Grund für abgelehnte Kreditanträge. Ebenso können den Zugang zu Kredit behindern: Diskriminierung,

* Dr. Marco Meyer, Department of Politics/University of York, Heslington, GB-YO10 5DD, York, E-Mail: marco.meyer@york.ac.uk, Forschungsschwerpunkte: Wirtschaftsphilosophie, Politische Philosophie, Globale Gerechtigkeit, Angewandte Erkenntnistheorie.

** Dieser Artikel bedient sich Materials, das auf Englisch im Journal of Political Philosophy erscheint (vgl. Meyer 2018).

1 »Phantastische Tierwesen und wo sie zu finden sind« von David Yates.

etwa nach Herkunft, Alter oder Geschlecht (vgl. Dymski 2009; Blanchard et al. 2008); das Fehlen passender Finanzprodukte (vgl. Armstrong/Vickers 2012); mangelhafte finanzielle Bildung (vgl. Alessi et al. 2011; Rooij et al. 2012); sowie ungenügende Regulierung und Aufsicht über das Kreditwesen (vgl. Borio 2011; Admati/Hellwig 2013; Barry/Peterson 2010; James 2012; Linarelli 2017 and De Bruin 2015). Einige Gruppen der Bevölkerung begegnen solchen Hindernissen häufiger als andere. So ist der Zugang zu Kredit zugunsten reicher Menschen verzerrt: Um Kredit zu erhalten müssen weniger wohlhabende Antragsteller bessere Businesspläne vorlegen als ihre wohlhabenderen Mitbewerber. Wird weniger wohlhabenden Antragstellern Kredit gewährt, dann zu höheren Zinsen (vgl. Bowles 2006: 299ff.; Beck/De La Torre 2007; Memmel et al. 2015). Derartige Kredit-hemmnisse gibt es auch in Ländern mit hochentwickeltem Finanzsystem wie den USA oder Großbritannien. Sie lähmen unternehmerisches Handeln (vgl. Blanchflower/Oswald 1998; Holtz-Eakin et al. 1994), verteuern das Wohnen (vgl. Hawtrey 2009) und verhindern den Zugang zu Bildung (vgl. Lochner/Monge-Naranjo 2012).

Ich vertrete ein Recht auf Kredit. Mein Argument dafür beruht auf der Natur des Privateigentums. Ich behaupte, dass jedes rechtfertigbare Rechtsinstitut des Privateigentums ein Recht auf Kredit anerkennen muss. Der Grund dafür ist, dass Privateigentum wesensmäßig Ausschluss zur Folge hat: Es erlaubt allein dem Eigentümer, sein Eigentum zu nutzen und verbietet dies jedermann sonst (Abschnitt 3). Dieses Recht auf Ausschluss durchzusetzen erfordert die Zwangsmittel des Staates; deren Einsatz jedoch bedarf der Rechtfertigung. Ich nehme eine kontraktualistische Vorstellung von Legitimität an, nach der Nichteigentümer Grund haben müssen, die Pflicht anzuerkennen, Eigentumsrechte anzuerkennen (Abschnitt 4). Nichteigentümern fehlt jedoch der hinreichende Grund, eine solche Pflicht anzuerkennen, sofern nicht ein Recht auf Kredit den ausschließenden Charakter des Privateigentums mildert. Folglich sollten kapitalistische Gesellschaften, die auf Privateigentum beruhen, ein Recht auf Kredit verwirklichen (Abschnitt 5).

Neben diesem neuen Argument für ein Recht auf Kredit bestimme ich auch den Inhalt dieses Rechts neu, zusammen mit den zugehörigen Pflichten staatlicher Akteure (Abschnitt 6). Dabei bestimme ich das Recht auf Kredit als bedingtes Recht: Nur kreditwürdige Antragsteller haben ein Recht darauf, von Banken Kredit zu bekommen. Kreditbewerbern, die diese Bedingung nicht erfüllen, nützt ein derart bedingtes Recht nichts. Die Lage nicht kreditwürdiger Bürger zu verbessern ist jedoch nicht Aufgabe der Banken, sondern die des Staates.

Mein Argument hat zwei Implikationen: Erstens ist der Staat verpflichtet, die Stabilität des Finanzsystems sicherzustellen, da nur funktionierende Kreditmärkte Kredit bereitstellen können. Zweitens hat der Staat die Pflicht, nicht kreditwürdigen Bewerbern zumindest für bestimmte Zwecke zur Kreditwürdigkeit zu verhelfen. Die Umverteilung von Vermögen ist ein Weg, auf dem der Staat dieses Ziel erreichen kann. Daneben tritt die Sparförderung, die Verbesserung der finanziellen Bildung, die regulative Minimierung falscher Kreditentscheidungen sowie die Bekämpfung von Diskriminierung im Kreditmarkt.

Nach Jahrzehnten stagnierender Reallöhne, in denen zugleich die private wie öffentliche Verschuldung erheblich angestiegen sind, könnte das Eintreten für ein Recht auf Kredit wirken, als forderte man auf einem sinkenden Schiff das Recht, zu schwimmen. Im Folgenden stelle ich jedoch klar, dass ich Kredit als Einkommensersatz zur Aufrechterhaltung des Lebensstandards ablehne. Im Übrigen steht das Eintreten für ein Recht auf Kredit nicht im Widerspruch zu der Einsicht, dass es in Teilbereichen, insbesondere bei den Konsumentenkrediten und bei den privaten Immobilienfinanzierungen, nicht zu wenig, sondern zu viel Kredit gab und gibt. Allzu leichter Zugang zu Hypothekenkrediten hat entscheidend zur Weltfinanzkrise von 2008/9 beigetragen. Das hier vorgeschlagene Recht auf Kredit erkennt die Notwendigkeit an, sowohl die Stabilität des Finanzsystems, als auch den einzelnen Kreditnehmer zu schützen (Abschnitt 6).

Dem Filmhelden Jacob Kowalski schenkt ein anonymes Wohltäter einen Korb Silbereier, die ihm als Sicherheit für den zur Eröffnung seiner Bäckerei benötigten Kredit dienen. Ein nicht fiktiver Bäcker in einer gerechten kapitalistischen Gesellschaft sollte jedoch nicht auf Geschenke angewiesen sein, um seinen guten Geschäftsplan zu verwirklichen. Ist er kreditwürdig, so hat er ein Recht auf Kredit. Ist er nicht kreditwürdig, so hat der Staat die Pflicht, ihn dabei zu unterstützen, kreditwürdig zu werden. Ich hoffe, auch die skeptischen Leser im Laufe dieses Artikels von diesen beiden Behauptungen zu überzeugen.

2. Kredit dient in kapitalistischen Gesellschaften der Überwindung von Liquiditätsbeschränkungen

Wie das Beispiel des Bäckers zeigt, kann die Verweigerung von Kredit Lebensentwürfe zerstören. Keinen Kredit zu bekommen kann den Einzelnen daran hindern, sich selbstständig zu machen, zu studieren, oder eine Wohnung zu kaufen. Firmen können ohne Kredit oft nicht in neue Anlagen und Produkte investieren, in neue Märkte expandieren oder eine Flaute überstehen. Wenn arme Menschen weniger leicht und günstig Kredit bekommen als wohlhabende, so vertieft dieser mangelhafte Zugang zu Kredit die bestehende wirtschaftliche Ungleichheit. Warum aber ist Kredit in kapitalistischen Gesellschaften derart wichtig?

Kredit hat die Funktion, *bloße Liquiditätshindernisse* zu überwinden. Darüber hinaus zeige ich, dass bloße Liquiditätshindernisse in kapitalistischen Gesellschaften keineswegs zufällig allgegenwärtig sind. Vielmehr sind es wesensmäßige und notwendige Eigenschaften kapitalistischer Gesellschaften, die Personen wie Firmen auf bloße Liquiditätshindernisse stoßen lassen. Die zentrale Funktion des diese Hindernisse überwindenden Kredits in kapitalistischen Gesellschaften motiviert mein Argument für ein Recht auf Kredit in den folgenden Abschnitten.

Ich konzentriere mich auf kapitalistische Gesellschaften, weil Kredit in anders verfassten Gesellschaften eine gänzlich andere oder auch gar keine Rolle spielen kann. So entfällt zum Beispiel mehr als ein Drittel aller ausgekehrten Kredite in kapitalistischen Gesellschaften auf Hypothekenkredite zur privaten Wohnraumversorgung; dem Volumen nach sind sie der größte Einzelposten (vgl. Jordà/

Schularick 2016). Folglich spielen Wohnimmobilienkredite im wirtschaftlichen Leben vieler Bürgerinnen und Bürger kapitalistischer Gesellschaften eine große Rolle. Wer zu welchen Bedingungen einen solchen Kredit erhält, ist hier eine drängende Frage der Gerechtigkeit. In nicht-kapitalistischen Gesellschaften wie der ehemaligen Sowjetunion dagegen, wo Wohnraum – zumindest offiziell – nicht nach der Kaufkraft, sondern nach den objektiven Bedürfnissen der Menschen zugeteilt wurde, gibt es keinen Bedarf für Wohnimmobilienkredite.

Kapitalistische Gesellschaften bestimme ich anhand dreier Eigenschaften: Erstes sind es *Marktwirtschaften*; zweitens beruhen sie auf *Privateigentum*; drittens legen kapitalistische Gesellschaften Menschen wie Firmen *harte Budgetbeschränkungen* auf. Zwar gibt es etliche abweichende Bestimmungen des Begriffs »Kapitalismus« (vgl. Hodgson 2015: 25ff.). Es hängt aber nichts davon ab, ob man meine Definition teilt oder nicht. Worauf es ankommt, ist nur, dass mein Argument für Gesellschaften mit diesen drei Eigenschaften gilt – etwa jene in Europa und Nordamerika.

Die erste definierende Eigenschaft ist der *Marktmechanismus*. In Marktwirtschaften bestimmen Angebot und Nachfrage den relativen Preis von Gütern und Dienstleistungen (vgl. Gaus 2010; Sunstein 1999). Neuere Forschung aus Finanz- und Rechtswissenschaft zeigt zwar, dass Angebot und Nachfrage keineswegs nur von individuellen Vorlieben abhängen, wie manche Ökonomen sich das vorstellen, sondern auch durch Gesetze und Normen reguliert werden (vgl. Deakin et al. 2017). Dennoch spiegeln Preise tendenziell die relative Knappheit von Gütern wider, ob diese nun durch die Knappheit von Arbeitskraft und Ressourcen bedingt wird, oder durch Gesetze und moralische Vorbehalte. Stets fließt in Marktwirtschaften durch den Preismechanismus relative Knappheit in die Konsum- wie Produktionsentscheidungen ein.

Die zweite definierende Eigenschaft kapitalistischer Gesellschaften ist das *Privateigentum* (vgl. Waldron 1988). Privateigentum ist das einklagbare, vom Staat geschützte und notfalls durchgesetzte Recht, Land, Dinge oder Ideen allein und unter Ausschluss aller anderen zu kontrollierten und zu nutzen (vgl. Wenar 1998). In Volkswirtschaften mit Privateigentum stehen viele und vielerlei Vermögenswerte im Eigentum von Privatpersonen. Eigentümer haben das Recht, andere von der Nutzung eines Vermögenswerts auszuschließen, auch wenn diese mehr Nutzen davon hätten, ihn stärker benötigten, oder ein größeres Interesse daran hätten. Dieses Recht auf Ausschluss durchzusetzen bedarf der Zwangsmittel des Staates. Später wird gerade diese Angewiesenheit des Privateigentums auf staatliche Zwangsmittel wichtig werden, da deren Einsatz der Rechtfertigung bedarf. Es wird sich herausstellen, dass die Anerkennung eines Rechts auf Kredit einen entscheidenden Beitrag zu dieser Rechtfertigung leistet.

Die dritte definierende Eigenschaft kapitalistischer Gesellschaften ist die *harte Budgetbeschränkung*. Budgetbeschränkungen erfordern von Einzelpersonen wie Firmen, ihre Ausgaben aus Einnahmen zu decken. Ist die Budgetbeschränkung *hart*, muss Bankrott anmelden, wer fällige Verbindlichkeiten nicht begleichen kann (vgl. Kornai et al. 2003: 4). *Weiche* Budgetbeschränkungen erlauben es dagegen, den Bankrott bei Zahlungsausfall zu vermeiden. Zum Beispiel kann die

Budgetbeschränkung einer Person oder Firma dadurch weich werden, dass der Staat sich bereiterklärt, im Falle von Zahlungsschwierigkeiten für ihre Schulden zu haften. Auch ›weicher Kredit‹, den eine Bank an nicht kreditwürdige Schuldner vergibt, weicht deren Budgetbeschränkungen auf.

Weiche Budgetbeschränkungen schwächen aus drei Gründen die wirtschaftliche Leistung (vgl. Kornai 1986, 1992): Erstens verführt die Aussicht auf Staatshilfe Firmen dazu, sich statt um die Bedürfnisse ihrer Kunden um das Wohlwollen von Behörden und Politikern zu kümmern; sie suchen Renten, nicht Markterlöse. Zweitens treffen Firmen in einer solchen Rentenökonomie mit weichen Budgetbeschränkungen aus politischen Gründen Entscheidungen über Investitionen, Standorte und Lieferbeziehungen, die sie unter harten Budgetbeschränkungen nicht treffen würden. Im Ergebnis werden Ressourcen systematisch fehlgeleitet, was zu Verschwendung und Engpässen führt. Drittens lähmen weiche Budgetbeschränkungen Erneuerung und Weiterentwicklung. Nach Schumpeter ist die treibende Kraft des Kapitalismus die schöpferische Zerstörung (vgl. Schumpeter 1997 [1934]). Weiche Budgetbeschränkungen hemmen den zerstörerischen Teil dieses Prozesses. Bleiben auch erfolglose Firmen am Markt, so verbrauchen sie Ressourcen, aus denen innovativere und kreativere Firmen Güter und Dienstleistungen machen könnten, die auf dem Markt erfolgreicher wären.

Auf den ersten Blick scheint auch Kredit Budgetbeschränkungen aufzuweichen, da auch er geeignet ist, einen Bankrott aufzuschieben. Dann wären Kredit und Kapitalismus unvereinbar. Jedoch ist Kredit in der Regel kein *weicher* Kredit. Um zu verstehen, warum Kredit und Kapitalismus zueinander passen, muss man zwei Arten von Budgetbeschränkungen unterscheiden, je nach dem, woran es zu ihrer Überwindung mangelt: Liquidität oder Solvenz (vgl. Minsky 2008; Hicks 1989). Solvent ist, wessen Vermögenswerte mindestens so groß sind wie seine Schulden. Jacob Kowalskis Vermögen ist das, was er als Bäcker voraussichtlich zu erwirtschaften vermag. Solange er aus seiner Bäckerei hinreichend Gewinn erzielt, um alle Verbindlichkeiten zu begleichen, ist er solvent. Solvenz drückt demnach aus, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit über die gesamte Lebensspanne der wirtschaftlich handelnden Person oder Firma tragfähig ist. Liquidität drückt im Gegensatz dazu die Fähigkeit aus, Verbindlichkeiten zu begleichen, sobald sie fällig werden. Der Bäcker Kowalski ist liquide, wenn er alle Rechnungen – etwa für Miete, Rohstoffe, Energie, Löhne, seine private Lebensführung sowie etwaige Kredite – bei Fälligkeit zahlen kann.

Solvenz und Liquidität gehen nicht immer Hand in Hand. Sobald Jacobs Bäckerei läuft, wird er ansehnliche Gewinne erwirtschaften. Davor aber muss er in Maschinen, Rohstoffe, Einrichtung und Löhne investieren. Über zehn Jahre betrachtet, werden seine Einnahmen diese ursprünglichen Ausgaben mühelos decken. Folglich ist Jacob solvent. Würde er jedoch einen geeigneten Laden anmieten, Personal anstellen und Rohstoffe bestellen, ohne zuvor Kredit erhalten zu haben, wäre er nichtsdestotrotz illiquide: Da einige Rechnungen fällig würden bevor er das erste Brötchen verkauft hat, könnte er sie bei Fälligkeit nicht begleichen.

Jacob steht deshalb vor einem *bloßen Liquiditätshindernis*. Bloße Liquiditätshindernisse tun sich vor Personen oder Firmen auf, die zwar solvent, aber nicht liquide sind. Nicht alle Liquiditätshindernisse sind *bloße* Liquiditätshindernisse. Manche Geschäfte kommen nie in die Gewinnzone. Ein ähnlich armer, aber weniger fleißiger und begabter Bäcker Alfred mit der gleichen Geschäftsidee wie Jacob würde vielleicht nie genug Brötchen verkaufen, um über die Runden zu kommen. Beiden Bäckern fehlt die Liquidität, Alfred mangelt es darüber hinaus aber auch an Solvenz. Mit dieser Unterscheidung im Hinterkopf verwende ich im Folgenden ›Liquiditätshindernis‹ für das umständlichere ›bloßes Liquiditätshindernis‹.

Die Rolle des Kreditwesens in kapitalistischen Gesellschaften ist es, den wirtschaftlich Handelnden die Überwindung von Liquiditätshindernissen zu ermöglichen. ›Harter‹ Kredit verringert zeitweise das Liquiditätshindernis des Schuldners, ohne dabei die an ihn gestellte Solvenzanforderung zu verringern. Erhält Jacob Kredit, so kann er trotz fehlender Liquidität in seine Bäckerei investieren. Die Anforderungen an seine Solvenz bleiben davon unberührt, denn er wird den Kredit im Laufe der Zeit mit Zins und Zinseszins zurückzahlen müssen.

3. Ausschließung stellt kapitalistische Gesellschaften in Frage

In folgenden Abschnitt zeige ich, dass kapitalistische Gesellschaften ein Rechtfertigungsproblem haben, das ich das ›Ausschließungsproblem‹ nenne. Ursache dieses Problems ist das Institut des Privateigentums, das jeden außer den Eigentümer von der Nutzung und Beherrschung des Eigentums ausschließt.² Mein Beitrag besteht darin zu zeigen, wie und warum dieses Ausschließungsproblem ein Recht auf Kredit begründet.

Wie in der Einleitung angedeutet, baut mein Argument auf einer kontraktualistischen Theorie der Rechtfertigung auf (vgl. Scanlon 1998; Rawls 2001 [1971]: 41f.). Eine Grundannahme dieser Theorie ist es, dass eine durch die Zwangsmittel des Staates gestützte Politik oder Institution nur legitim sein kann, wenn niemand ihr vernünftigerweise widersprechen kann. Dass eine Politik oder Institution den Meisten nützt oder den größten kumulativen Nutzen erzeugt, reicht zur ihrer Rechtfertigung nicht aus. Vielmehr muss jede Politik und Institution gegenüber jedem einzelnen zu rechtfertigen sein. Folglich ist Privateigentum nicht allein dadurch zu rechtfertigen, dass es den gesamtgesellschaftlichen Wohlstand hebt. Vielmehr muss das Institut des Privateigentums Scanlons Test bestehen: Dass kein/e einzige/r Bürger/in hinreichenden Grund hat, es abzulehnen.

Ein hinreichender Grund, eine Politik oder Institution abzulehnen erweist sich in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob die bestehende Politik oder Institution Menschen benachteiligt, und zwar im Vergleich zu ihrer Stellung unter einer möglichen alternativen Politik oder Institution. Wann immer wir erkennen, dass auch nur ein Mensch schlechter gestellt ist, als er oder sie

² Brettschneider (2012) benutzt eine ähnliche argumentative Strategie, um Wohlfahrtsrechte zu rechtfertigen.

unter einer möglichen alternativen Politik oder Institution gestellt wäre, sollte uns das zu denken geben. Der Nachweis einer solchen Benachteiligung stellt die Rechtfertigung des *status quo* in Frage. Der bloße Befund, dass wenigstens ein Mensch unter möglichen Alternativen besser gestellt wäre, ist jedoch noch kein hinreichender Grund, eine bestehende Politik oder Institution abzulehnen. Schließlich wird es immer Alternativen geben, die Einzelne besserstellen – andere jedoch schlechter. Erst der zweite Prüfschritt macht aus der Infragestellung bestehender Politiken oder Institutionen einen hinreichenden Grund, diese abzulehnen. Im zweiten Schritt muss gezeigt werden, dass eine mögliche Alternative die Benachteiligung mildern würde, ohne dabei anderen einen gleich schweren oder gar schwereren Grund zur Klage zu geben. Gelingt dieser Nachweis, ist die bisher nur in Frage gestellte Legitimität der Politik oder Institution untergraben. Stellt sich jedoch im Gegenteil heraus, dass alle möglichen alternativen Politiken oder Institutionen ähnliche oder sogar schlimmere Benachteiligungen für andere hervorrufen, so ist die ursprüngliche Infragestellung der Legitimität des *status quo* abgewehrt.

Wenden wir dieses zweistufige Prüfverfahren auf die Institution des Privateigentums an, und zwar am Beispiel unseres Bäckers Jacob. Die ausschließende Wesensart des Privateigentums benachteiligt Jacob. Jede Menge Leute in New York verfügen über die Mittel, die er bräuchte, um eine Bäckerei zu eröffnen. Das Institut des Privateigentums weist jedoch diesen Eigentümern – nicht ihm – die alleinige Verfügungsgewalt über diese Mittel zu. Jacobs Lage ist zum Haare raufen. Alles was er bräuchte, um sein ebenso vernünftiges wie nützliches Vorhaben zu verwirklichen, ist in seiner Gemeinde in reicher Fülle vorhanden. Die Regeln des Privateigentums hindern ihn jedoch daran, diese Ressourcen auch zu nutzen. Jacob wäre schlecht beraten, einfach das Geld anderer Leute zu verwenden: Nach den Regeln des Privateigentums wäre dies Diebstahl, und die Gesellschaft schätzt die Diebe nicht.

Folglich hat Jacob ernsten Grund zur Klage; sein Ausschließungsproblem fordert die Rechtfertigung des *status quo* heraus. Die Frage ist nun, ob Privateigentum gegenüber Jacob trotz seiner Beschwerde gerechtfertigt werden kann. Erinnern wir uns, dass die begründete Infragestellung der Rechtfertigung einer Institution oder Politik deren Legitimität noch nicht erschüttert. Hinreichenden Grund, das derzeitige Institut des Privateigentums abzulehnen, hätte Jacob erst dann, wenn eine mögliche alternative Regelung andere nicht mindestens ebenso stark benachteiligte, wie die herrschenden Verhältnisse ihn benachteiligen. Umgekehrt können Verteidiger des Privateigentums die aus dem Ausschließungsproblem erwachsende Infragestellung entschärfen, wenn sie zeigen können, dass jede Alternative dazu andere stärker benachteiligen würde, als Jacob es jetzt ist.

Aus der Struktur kontraktualistischer Rechtfertigung folgt, dass es kein allgemeingültiges Argument für eine bestimmte Eigentumsregelung geben kann. Das Institut Privateigentum muss vielmehr im Vergleich zu jeder möglichen Alternative gerechtfertigt sein. Anhänger des Privateigentums haben sich meist mit den verschiedenen Formen des kollektiven oder gesellschaftlichen Eigentums vor allem an Produktionsmitteln auseinandergesetzt. Sie weisen darauf hin, dass diese Alterna-

tiven größere Beschwerden hervorrufen als Privateigentum, weil sie zum einen zu schlechten gesamtwirtschaftlichen Ergebnissen führen, und zum anderen die Freiheit der Bürger/innen über Gebühr einschränken. Ich möchte mich an der Diskussion dieser Argumente und ihrer Durchschlagskraft nicht beteiligen. Alles was ich zeigen will, ist, dass kapitalistische Gesellschaften ein Recht auf Kredit anerkennen sollten – nicht, dass Gesellschaften kapitalistisch sein sollten.

4. Kredit mildert das Ausschlussproblem

Nehmen wir an, dass die Anhänger des Privateigentums Recht haben, wenn sie behaupten, dass die auf Mangel an Freiheit und/oder Wirtschaftserfolg abstellenden Beschwerden von Bürger/innen gegen kollektivistisches oder gesellschaftliches Eigentum schwerer wiegen als die Klagen von Bürger/innen über den Ausschluss von der Nutzung von Produktionsmitteln unter den Bedingungen des Privateigentums. Haben sie Recht, so zerstreuen ihre Argumente die aus dem Ausschlussproblem erwachsenden Zweifel an der Rechtfertigbarkeit des Privateigentums genau dann, *wenn als Alternativen kollektivistische und gesellschaftliche Eigentumsformen in Betracht gezogen wurden*. Was aber, wenn wir stattdessen nach alternativen Regeln zur Ausgestaltung des Privateigentums suchten? Im Folgenden präsentiere ich eine neue, erfolgreiche Version des Ausschlussarguments, das zwei unterschiedlich verfasste Institute des Privateigentums miteinander vergleicht, einmal *ohne*, einmal *mit* Recht auf Kredit.

Ausgangspunkt meines Arguments ist die Feststellung, dass es innerhalb des Instituts des Privateigentums regulatorische Gestaltungsspielräume gibt, die von Land zu Land auch tatsächlich zu unterschiedlichen Regeln führen. Erstens unterscheiden sich die *Rechte* der Eigentümer in verschiedenen Rechtssystemen. Einige Staaten beschränken zum Beispiel die Freiheit, das eigene Geld nach Gutdünken anzulegen; in den USA dürfen nur zugelassene Investoren in Start-Ups investieren. Zweitens unterscheiden sich die mit Privateigentum verbundenen *Pflichten*. Zum Beispiel erheben einige Staaten Vermögenssteuer, andere nicht. Keines der zur Verteidigung des Privateigentums vorgebrachten Argumente spricht sich für oder gegen eine bestimmte Ausgestaltung dieses Instituts aus. Privateigentum wird von seinen Verteidigern regelmäßig im Singular gedacht, seine unterschiedliche regulatorische Ausgestaltung nicht zur Kenntnis genommen.

Zur Rechtfertigung *jeder* Ausgestaltung von Privateigentum müssen wir mögliche alternative Varianten prüfen. Das Ausschlussargument gegen die Rechtfertigbarkeit des Privateigentums bezieht sich bisher stets auf die aktuell vorfindlichen Ausgestaltungen des Privateigentums, die sämtlich kein Recht auf Kredit anerkennen.

Hat Jacob angesichts dieser möglichen Alternative Grund, die Rechtfertigung der derzeitigen Ausgestaltung des Privateigentums zu bezweifeln, und den *status quo* abzulehnen? Kredit ermöglicht Kreditnehmern über Ressourcen zu verfügen, ohne deren Eigentümer zu sein. Kredit mildert so das dem Privateigentum innewohnende Ausschlussproblem. Auch Jacobs aus der ausschließenden Natur

des Privateigentums erwachsende Beschwerneis lässt sich durch Kredit erleichtern. Zu Fragen bleibt, ob ein Recht auf Kredit anderen Menschen neuen Grund zur Beschwerde gäbe. Jacob hat genau dann hinreichenden Grund, den Status quo abzulehnen, wenn keine neu aufkommende Klage gegen ein neu anerkanntes Recht auf Kredit wenigstens ebenso schwer wiegt wie seine eigene Klage über die Ausschließung von den Ressourcen, die er benötigt, um seine Bäckerei zu gründen. Lässt sich zeigen, dass es keine solchen neuen Beschwerden gibt, ist Privateigentum ohne Recht auf Kredit nicht zu rechtfertigen, jedenfalls nicht im kontraktualistischen Rahmen.³

5. Zugang zu Kredit ist ein Recht

Wie schwer wiegt der Anspruch auf Kredit im Vergleich zu anderen Gerechtigkeitserwägungen? Oben habe ich behauptet, dass Jacob Anspruch darauf hat, dass der Staat ihm dabei hilft, kreditwürdig zu werden. Staatliche Unterstützung kostet jedoch Steuergeld, das stattdessen etwa auch für das Gesundheitswesen ausgegeben werden könnte. Politiker müssen also Abwägungen vornehmen. Das müssen auch Banken: Allen Kreditsuchenden eine gleichmäßig korrekte Prüfung zuzusichern, kann im Widerspruch zu den Geschäftszielen der Bank stehen.

Sowohl die öffentliche Hand als auch die Kreditwirtschaft – als Ganzes, nicht die einzelne Bank – müssen also die Dringlichkeit des Anspruchs auf Kredit gegen ihre sonstigen Pflichten und strategischen Ziele abwägen. Ansprüche auf Kredit wiegen so schwer, dass sie als Recht anerkannt werden sollten. Im Folgenden verwende ich einige technische Ausdrücke, um diesen Punkt genauer zu fassen, und zeige auf, warum Ansprüche auf Kredit derart gewichtig sind.

Gerechtigkeitsgründe haben höchst unterschiedliches Gewicht. Die Skala beginnt mit bloßen *pro tanto* Gründen. Hat Jenny sich zum Beispiel als erste für Ihren Kurs eingeschrieben, so haben Sie einen *pro tanto* Grund, ihr einen Platz zu geben. *Pro tanto* Gründe entscheiden viele alltägliche Verteilungsfragen, aber nur dann, wenn sie nicht von wichtigeren Gründen überschrieben werden. Benötigt zum Beispiel Jennys Kommilitonin Petra den letzten freien Platz in Ihrem Kurs, um ein Pflichtmodul abzuschließen, so überschreibt dies Jennys *pro tanto* Anspruch und Petra sollte den Platz erhalten.

Am anderen Ende der Skala möglicher Ansprüche an die Gerechtigkeit stehen vollwertige Rechte. Zwar besteht keine Einigkeit darüber, unter welchen Bedingungen auch Rechte überschrieben werden können (vgl. Wenar 2005; Kramer et al. 2000). Jedenfalls jedoch sind Rechte höchst gewichtige Beweggründe. Im Allgemeinen werden Rechte nur durch andere, entgegenstehende Rechte übertrumpft. Wer ein Recht hat, hat somit auch das Recht, es einzufordern. Sofern ein Recht in der Verfassung oder in Gesetzen verankert ist, kann sich jeder, der dieses

³ Ich zeige in zwei anderen Arbeiten, dass der zweite Schritt dieses Argumentes gelingt (vgl. Meyer 2018).

Recht hat, an die Gerichte wenden, um es in seinem konkreten Fall auch durchzusetzen.

Um das Ausschließungsproblem der Rechtfertigung von Privateigentum zu lösen, muss der Anspruch auf Kredit als Recht festgeschrieben werden. Warum? Weil die Begründung für den Anspruch auf Kredit ebenso zwingend sein muss wie die Begründung für den Anspruch auf Privateigentum. Andernfalls finden wir uns in einer Gesellschaft wieder, in der private Eigentumsrechte notfalls von der Polizei durchgesetzt werden, der Anspruch auf Kredit aber regelmäßig durch andere, entgegenstehende Erwägungen ausgestochen wird. Außerdem könnten Eigentümer ihre Rechte einklagen, während Kreditsuchenden der Rechtsweg nicht offensteht. Ihre Ansprüche wären nur eine moralische Erwägung unter anderen. Bürger/innen in Jacobs Lage haben starken Grund, eine Ausgestaltung des Privateigentums abzulehnen, die nur einen schwachen Anspruch auf Kredit anerkennt. Da kapitalistische Gesellschaften den Anspruch auf Privateigentum als Recht anerkennen, muss der Anspruch auf Kredit gleichfalls als einklagbares Recht anerkannt werden.

Rechte jedoch gibt es in vielerlei Gestalt. Nach der Standardanalyse von Hohfeld besteht die komplexe innere Struktur von Rechten aus vier Grundbestandteilen (vgl. Hohfeld/Cook 1917). Für mein Argument reicht es aus, zwei Typen von Rechten zu unterscheiden: Im ersten Fall hat der Berechtigte das *privilege right* zu Φ , genau dann, wenn er nicht verpflichtet ist, nicht zu Φ . Ein solches *privilege right* auf Kredit ist in kapitalistischen Gesellschaften verwirklicht. Es beinhaltet, dass der Berechtigte nicht verpflichtet ist, auf Kredit zu verzichten, wenn sich ihm Kredit geboten wird. Es verpflichtet jedoch niemanden sicherzustellen, dass der Inhaber dieses *privilege right* auf Kredit auch tatsächlich Kredit oder zumindest eine Chance auf Kredit erhält.

Im zweiten Fall hat der Berechtigte ein *claim right* zu Φ genau und nur dann, wenn ein Verpflichteter ihm gegenüber verpflichtet ist, zu Φ . Ein solches *claim right* auf Kredit würde bedeuten, dass der Verpflichtete dem Berechtigten – unter bestimmten Umständen – Gelegenheit geben muss, Kredit zu erhalten.

Das Recht auf Kredit ist ein *claim right*, kein bloßes *privilege right*. Ein *privilege right* auf Kredit gestattet es Berechtigten lediglich, Kredit zu nehmen, wenn ihnen Kredit geboten wird, aber es erfordert nicht, dass jemand dafür sorgt, dass es auch tatsächlich Kreditangebote gibt.

Zwar hat bereits das *privilege right* auf Kredit in den kapitalistischen Gesellschaften gut entwickelte Kreditmärkte hervorgebracht. Der Wettbewerb auf diesen Märkten sorgt dafür, dass viele Kreditsuchende auf ihnen fündig werden. Dennoch kommt auch Jacobs Fall, der keinen Kredit erhält, obwohl er solvent ist, in kapitalistischen Gesellschaften häufig vor. Deshalb reicht ein bloßes *privilege right* auf Kredit nicht hin, um das Ausschließungsproblem der Rechtfertigung von Privateigentum zu lösen.

Wenn das Recht auf Kredit ein *claim right* ist, wer ist der entsprechend Verpflichtete? Letztendlich ist es der Staat, denn erst der Einsatz seiner Zwangsmittel zum Schutz und zur Durchsetzung des Privateigentums rechtfertigt das Recht auf Kredit. Wie schon angedeutet kann sich der Staat dieser Pflicht aber teilweise

durch private Firmen entledigen. Vereinfacht gesagt erwachsen aus dem Recht auf Kredit sowohl dem Staat als auch Banken Pflichten. Aus Gründen der wirtschaftlichen Vernunft sollten konkrete Kreditentscheidungen in kapitalistischen Gesellschaften von Banken getroffen werden, die auf dem Markt bestehen müssen. Dennoch entstehen die an die Kreditwirtschaft übertragenen Pflichten zunächst und vor allem gegen den Staat. Diese Pflichten anstelle und im Auftrag des Staates zu erfüllen gehörte in kapitalistischen Gesellschaften, die das Recht auf Kredit anerkennen, zur Betriebsgenehmigung für Banken.

6. Die Verwirklichung des Rechts auf Kredit

Wie bereits angedeutet, haben Banken die Pflicht, kreditwürdigen Bewerbern Kredit zu geben, während der Staat die Pflicht hat, nicht kreditwürdigen Bewerbern dabei zu helfen, kreditwürdig zu werden. Im Folgenden diskutiere ich, wie ein Recht auf Kredit so verwirklicht werden kann, dass es das Ausschließungsproblem der Rechtfertigung von Privateigentum spürbar mildert, ohne dabei die drei definitorischen Eigenschaften des Kapitalismus zu verletzen.

Hier ist mein Vorschlag: Bürger/innen haben *claim rights* gegen Banken oder den Staat, und zwar je nachdem, in welche Kategorie sie entlang zweier Unterscheidungen fallen. Erstens müssen wir unterscheiden, ob sie illiquide oder insolvent sind, und zweitens, ob sie für kreditwürdig gehalten werden, oder nicht.

Erinnern wir uns, dass es eine objektive Tatsache ist, ob eine Person oder Firma insolvent oder lediglich illiquide ist. Das Problem für Kreditgeber besteht darin, dass sie bei Prüfung eines Kreditantrages nicht wissen können, ob der Antragsteller lediglich illiquide oder auch insolvent ist, weil Solvenz sich erst am Ende des Lebens einer Person oder Firma erweist. Die Kreditwürdigkeit eines Antragstellers muss von potentiellen Kreditgebern eingeschätzt werden. Solche Urteile können naturgemäß auch falsch ausfallen. Ihre Richtigkeit hängt weitgehend davon ab, ob Kreditgeber erkennen, ob Antragsteller nur illiquide, oder auch insolvent sind. Denn insolvente Schuldner gehen wahrscheinlich pleite und zahlen in der Folge ihr Darlehen nicht vertragsgemäß zurück. Im Gegensatz dazu werden solvente Schuldner, angemessene Vertragsbedingungen vorausgesetzt, ihr Darlehen bedienen können. Die Beurteilung der Kreditwürdigkeit drückt mithin aus, ob ein Kreditgeber einen Kreditsuchenden für willig und fähig hält, das Darlehen vertragsgemäß zu bedienen.

Aus diesen beiden Unterschiedspaaren ergeben sich vier mögliche Kombinationen, von denen zwei die gleiche Pflicht nach sich ziehen. Die erste Pflicht betrifft *Kreditsuchende, die lediglich illiquide sind, und als kreditwürdig erkannt werden sollten*. Banken haben die Pflicht, solchen Kreditsuchenden zu angemessenen Bedingungen Kredit zu gewähren.⁴ Zunächst müssen kreditwürdige Bewerber

⁴ Die detaillierte Beschreibung von in diesem Sinne angemessenen Kreditzinsen muss anderswo erfolgen. Die Untergrenze bilden die Kosten, die der Bank durch das vergebene Darlehen entstehen. Die Obergrenze ist derjenige Zinssatz, der das mit dem Darlehen zu finanzierende Vorhaben unwirtschaftlich machen würde.

korrekt identifiziert werden. Banken haben zwar ein Geschäftsinteresse daran, sich in dieser Beurteilung nicht zu irren. Wobei es wirtschaftlich für Banken ankommt ist jedoch nicht, dass sie die Kreditwürdigkeit jedes einzelnen Bewerbers richtig beurteilen, sondern, dass das Gesamtportfolio ihrer ausgekehrten Darlehen profitabel ist. Zum Beispiel könnte eine Bank gutes Geld damit verdienen, zehn Kunden Kredit zu gewähren, auch wenn sie weiß, dass einer von ihnen das Darlehen nicht zurückzahlen wird. Umgekehrt könnte eine Bank zehn Kreditanträge ablehnen, auch wenn sie sicher ist, dass acht der Bewerber das Darlehen vertragsgemäß bedienen und zurückzahlen würden.

Aus ethischen Gründen müssen Banken Kreditwürdigkeit angemessen beurteilen. Das erfordert, sowohl die Zahl der zu Unrecht abgelehnten Kreditsuchenden als auch die Zahl der zu Unrecht gewährten Darlehen so klein wie möglich zu halten. Fairnessanforderungen wie diese in ihr automatisiertes und zunehmend von selbstlernenden Computerprogrammen getriebene Kreditprüfung einzubringen stellt für Banken eine große Herausforderung dar, die sie noch nicht voll realisiert haben (vgl. Pasquale 2015). Wie das gelingen könnte, gibt Anlass zu interessanten philosophischen Fragen, die ich jedoch an anderer Stelle beantworten muss.

Die zweite Pflicht betrifft *insolvente Kreditsuchende, die jedoch kreditwürdig erscheinen*. Banken können Antragsteller wie den erwähnten Bäcker Alfred typischerweise nicht von den lediglich illiquiden Antragstellern wie Jacob unterscheiden. Folglich werden sie solchen Kreditsuchenden manchmal Kredit gewähren. Wenn Banken allzu viele solcher Fehler machen, wird das stark vernetzte Finanzsystem insgesamt krisenanfällig (vgl. Kindleberger 2011; Minsky 2008; Haldane et al. 2007). Da Finanzkrisen Volkswirtschaften enormen Schaden zufügen können, indem sie zum massenhaften Verlust von Arbeitsplätzen und zum Einbruch der Wirtschaftsleistung führen, hat der Staat in jedem Fall guten Grund, die Finanzstabilität möglichst sicherzustellen (vgl. James 2012; Linarelli 2017). Das Recht auf Kredit verweist nur auf einen zusätzlichen Grund, Finanzstabilität zu schützen, nämlich den, dass Finanzkrisen auch zu einem Einfrieren der Kreditmärkte führen. Um die Kreditvergabe an solvente Kreditsuchende zu erleichtern, hat der Staat die Pflicht, Kreditinstitute zu regulieren und zu überwachen.

Die dritte Pflicht betrifft *Kreditsuchende, die zu Recht für nicht kreditwürdig gehalten werden*. Wie in Abschnitt 4 angedeutet, sollte der Staat davon absehen, die Hürden der Kreditvergabe zu senken, um so dem Ausschlussproblem zu begegnen. Dies nämlich würde zu vermehrter falscher Einschließung führen, was der Pflicht des Staates zuwiderliefe, die Finanzstabilität zu schützen. Was der Staat stattdessen tun sollte, ist, Menschen dabei zu unterstützen, kreditwürdig zu werden, damit die *gerechtigkeitsrelevante* Vorhaben verwirklichen können.

Die Einschränkung ›gerechtigkeitsrelevant‹ ist wichtig. Niemand kann Kredit für jeglichen gewünschten Zweck erhalten. Welche Projekte gerechtigkeitsrelevant sind, hängt zum einen davon ab, für welche Art von Vorhaben Personen und Firmen in verschiedenen Gesellschaften typischerweise Kredit benötigen, zum anderen von der korrekten Gerechtigkeitstheorie.

Wie gerechtigkeitsrelevant zum Beispiel der Zugang zu Immobilienkrediten ist, hängt davon ab, wie gut der Mietwohnungsmarkt entwickelt ist. Die Gerechtig-

keitsrelevanz von Studienkrediten hängt einerseits davon ab, ob Universitäten Studiengebühren erheben, andererseits davon, ob es staatliche Ausbildungsförderung gibt.

Welche Vorhaben gerechtigkeitsrelevant sind, hängt auch von der Gerechtigkeitstheorie ab. Nehmen wir Immobilienkredite: in Ländern wie den USA, wo der Mietwohnungsmarkt unterentwickelt ist, scheint mir der Staat die Pflicht zu haben, Bürger/innen dabei zu helfen, für einen Immobilienkredit kreditwürdig zu werden. Auf wie viel Immobiliendarlehen – und mithin Wohnfläche – aber sollten Bürger/innen ein Anrecht haben? Die Anhänger verschiedener Gerechtigkeitstheorien werden darüber uneins sein. Suffizitarier werden jedermann in die Lage versetzen wollen, eine Wohnung zu kaufen, die bestimmten Minimalanforderungen genügt. Egalitarier werden gleichen Zugang für alle zu Wohnungen anstreben. Prioritarier werden ihre Bemühungen darauf richten, den am schlechtesten Gestellten besseren Zugang zu Wohnraum zu verschaffen. Um das Recht auf Kredit praktisch umzusetzen muss zunächst Einigkeit darüber hergestellt werden, welche Gerechtigkeitstheorie jeweils einschlägig ist.

Um die Kreditwürdigkeit der Bürger/innen zu fördern steht kapitalistischen Demokratien eine ganze Palette an Möglichkeiten zur Verfügung. Welcher Politikmix das Mittel der Wahl ist, hängt von den jeweiligen Gründen der unberechtigten Ausschließung von Kredit ab. Jacob zum Beispiel wird als nicht kreditwürdig eingestuft, weil er keine hinreichenden Sicherheiten für das benötigte Darlehen stellen kann. Der Staat kann das Recht auf Kredit verwirklichen, indem er Jacob die Chance gibt, diese Hürde zu überwinden. Eine Möglichkeit dazu wäre es, alle Bürger/innen zur Volljährigkeit mit einem gewissen Startkapital auszustatten (vgl. Williamson 2012, Ackerman/Alstott 1999; White 2015). Eine andere Möglichkeit wäre es, Arbeitsplätze zu schaffen, deren Entlohnung hoch genug ist, um davon Eigenkapital anzusparen.

7. Fazit

Ich habe begründet, warum kapitalistische Gesellschaften ein Recht auf Kredit anerkennen sollten. Das Recht auf Kredit gibt kreditwürdigen Menschen und Firmen ein *claim right* auf Kredit zu vernünftigen Bedingungen gegenüber Banken. Wer für gerechtigkeitsrelevante Vorhaben nicht kreditwürdig ist, hat ein Recht auf staatliche Unterstützung dabei, kreditwürdig zu werden. Ein solches Recht auf Kredit zu verwirklichen ist eine komplizierte Aufgabe, der sich Philosophen, Ökonomen, und politische Entscheidungsträger gemeinsam annehmen müssen. Diese Aufgabe ist wichtig, denn kapitalistische Gesellschaften müssen dem Ausschließungsproblem begegnen, das dem Privateigentum innewohnt. Ohne ein Recht auf Kredit anzuerkennen, kann keine kapitalistische Gesellschaft völlig legitim sein.

Literaturverzeichnis

- Ackerman, B./Alstott, A.* (1999): *The Stakeholder Society*, New Haven: Yale University Press.
- Admati, A. R./Hellwig, M. F.* (2013): *The Bankers' New Clothes: What's Wrong with Banking and What to Do about It*, Princeton: Princeton University Press.
- Alessie, R./Van Rooij, M./Lusardi, A.* (2011): Financial Literacy and Retirement Preparation in the Netherlands, in: *Journal of Pension Economics & Finance*, Vol. 10/No. 4, 527–545.
- Armstrong, M./Vickers, J.* (2012): Consumer Protection and Contingent Charges, in: *Journal of Economic Literature*, Vol. 50/No. 2, 477–493.
- Arneson, R.* (2000): Welfare Should Be the Currency of Justice, in: *Canadian Journal of Philosophy*, Vol. 30/No. 4, 497–524.
- Barry, C./Peterson, M.* (2010): Dealing Fairly with the Costs to the Poor of the Global Financial Crisis, in: MacNeil, I./O'Brien, J. (Eds.): *The Future of Financial Regulation*, Oxford: Hart.
- Beck, T./Demirguc-Kunt, A.* (2006): Small and Medium-Size Enterprises: Access to Finance as a Growth Constraint, in: *Journal of Banking & Finance*, Vol. 30/No. 11, 2931–2943.
- Blanchard, L./Zhao, B./Yinger, J.* (2008): Do Lenders Discriminate against Minority and Woman Entrepreneurs? In: *Journal of Urban Economics*, Vol. 63/No. 2: 467–497.
- Blanchflower, D. G./Oswald, A. J.* (1998): What Makes an Entrepreneur? In: *Journal of Labor Economics*, Vol. 16/No. 1, 26–60.
- Board of Governors of the Federal Reserve System* (2012): Report to the Congress on the Availability of Credit to Small Businesses.
- Borio, C.* (2011): Rediscovering the Macroeconomic Roots of Financial Stability Policy: Journey, Challenges, and a Way Forward, in: *Annual Review of Financial Economics*, Vol. 3/No. 1, 87–117.
- Bowles, S.* (2006): *Microeconomics: Behavior, Institutions, and Evolution*, Princeton: Princeton University Press.
- Brettschneider, C.* (2012): Public Justification and the Right to Private Property: Welfare Rights as Compensation for Exclusion, in: O'Neill, M./Williamson, T. (Eds.): *Property-Owning Democracy: Rawls and Beyond*, New York: John Wiley & Sons, 53–74.
- De Bruin, B.* (2015): *Ethics and the Global Financial Crisis*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Deakin, S.* (2017): Legal Institutionalism: Capitalism and the Constitutive Role of Law, in: *Journal of Comparative Economics*, Vol. 45/No. 1, 188–200.
- Dobos, N.* (2012): The Democratization of Credit, in: *Journal of Social Philosophy*, Vol. 43/No. 1, 50–63.
- Dworkin, R.* (1981a): What Is Equality? Part 1: Equality of Welfare, in: *Philosophy & Public Affairs*, Vol. 10/No. 3, 185–246.
- Dworkin, R.* (1981b): What Is Equality? Part 2: Equality of Resources, in: *Philosophy & Public Affairs*, Vol. 10/No. 4, 283–345.
- Dymski, G. A.* (2009): Discrimination in the Credit and Housing Markets: Findings and Challenges, in: Rodgers, W. M. (Ed.): *Handbook on the Economics of Discrimination*, Cheltenham: Edward Elgar Publishing, 215–259.
- Gaus, G.* (2010): The Idea and Ideal of Capitalism, in: Brenkert, G. G./Beauchamp, T. L. (Eds.): *The Oxford Handbook of Business Ethics*, Oxford Handbooks Online. Link: <http://www.oxfordhandbooks.com/view/10.1093/oxfordhb/9780195307955.001.0001/oxfordhb-b-9780195307955-e-4?rskey=E7ijMp&result=2> (last accessed on January 2nd, 2018).
- Gourevitch, A.* (2014): Debt, Freedom, and Inequality, in: *Philosophical Topics*, Vol. 40/No. 1, 135–151.
- Haldane, A./Hall, S./Pezzi, S.* (2007): A New Approach to Assessing Risks to Financial Stability, Bank of England Financial Stability Paper No. 2, verfügbar bei SSRN. Link: <https://ssrn.com/abstract=1447879> (last accessed on February 5, 2018).
- Hawtrey, K.* (2009): *Affordable Housing Finance*, London: Palgrave.
- Hicks, J.* (1989): *A Market Theory of Money*, Oxford: Clarendon Press.

- Hodgson, G. M. (2015): *Conceptualizing Capitalism: Institutions, Evolution, Future*, Chicago: University of Chicago Press.
- Hohfeld, W. N./Cook, W. W. (1917): *Fundamental Legal Conceptions as Applied in Judicial Reasoning*, Santa Barbara: Praeger Pub Text.
- Holtz-Eakin, D./Joulfaian, D./Rosen, H. S. (1994): Sticking It Out: Entrepreneurial Survival and Liquidity Constraints, in: *Journal of Political Economy*, Vol. 102/No. 1, 53–75.
- Hudon, M. (2008): Should Access to Credit Be a Right? In: *Journal of Business Ethics*, Vol. 84/No. 1, 17–28.
- Hudon, M./Sandberg, J. (2013): The Ethical Crisis in Microfinance: Issues, Findings, and Implications, in: *Business Ethics Quarterly*, Vol. 23/No. 4, 561–589.
- James, A. (2012): *Financial Crises, in: Fairness in Practice: A Social Contract for a Global Economy*, Oxford: Oxford University Press.
- Jordà, Ò./Schularick, M./Taylor, A. M. (2016): The Great Mortgaging: Housing Finance, Crises and Business Cycles, in: *Economic Policy*, Vol. 31/No. 85, 107–152.
- Kindleberger, C. P. (2011): *Manias, Panics and Crashes: A History of Financial Crises*, New Haven: John Wiley & Sons.
- Kornai, J. (1986): *Contradictions and Dilemmas: Studies on the Socialist Economy and Society*, Cambridge: MIT Press.
- Kornai, J. (1992): *The Socialist System: The Political Economy of Communism*, Oxford: Clarendon Press.
- Kornai, J./Maskin, E./Roland, G. (2003): Understanding the Soft Budget Constraint, in: *Journal of Economic Literature*, Vol. 41/No. 4, 1095–1136.
- Kramer, M./Simmonds, N. E./Steiner, H. (2000): *A Debate Over Rights: Philosophical Enquiries*, Oxford: Oxford University Press.
- Linarelli, J. (2017): Luck, Justice and Systemic Financial Risk, in: *Journal of Applied Philosophy*, Vol. 34/No.3, 331–352 .
- Lochner, L./Monge-Naranjo, A. (2012): Credit Constraints in Education, in: *Annual Review of Economics*, Vol. 4, 225–256.
- Memmel, C./Gündüz, Y./Raupach, P. (2015): The Common Drivers of Default Risk, in: *Journal of Financial Stability*, Vol. 16, 232–247.
- Meyer, M. (2018): The Right to Credit, in: *Journal of Political Philosophy*, in publishing process.
- Minsky, H. (2008): *Stabilizing an Unstable Economy*, New York: McGraw-Hill Education.
- Ostrom, E. (2015): *Governing the Commons*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Pasquale, F. (2015): *The Black Box Society: The Secret Algorithms That Control Money and Information*, Cambridge: Harvard University Press.
- Rajan, R./Zingales, L. (2003): *Saving Capitalism from the Capitalists*, Princeton: Princeton University Press.
- Rawls, J. (2001 [1971]): *A Theory of Justice, Revised Edition*, Cambridge: Harvard University Press.
- Van Rooij, M./Lusardi, A./Alessie, R. (2012): Financial Literacy, Retirement Planning, and Household Wealth, in: *The Economic Journal*, Vol. 122/No. 560, 449–478.
- Scanlon, T. (1998): *What We Owe to Each Other*, Cambridge: Harvard University Press.
- Schumpeter, J. (1997 [1934]): *Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung: Eine Untersuchung über Unternehmervergewinn*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Sen, A./Nussbaum, M. (1993): *The Quality of Life*, Oxford: Clarendon Press.
- Sorell, T. (2015): Is There a Human Right to Microfinance? In: Sorell, T./Cabrera, L. (Eds.): *Microfinance, Rights and Global Justice*, Cambridge: Cambridge University Press, 27–46.
- Sunstein, C. R. (1999): *Free Markets and Social Justice*, Oxford: Oxford University Press.
- Thomas, L. C./Edelman, D. B./Crook, J. N. (2002): *Credit Scoring and Its Applications*, Philadelphia: SIAM.
- Waldron, J. (1988): *The Right to Private Property*, Oxford: Clarendon Press.
- Wells, K. (2016): The Right to Personal Property, in: *Politics, Philosophy & Economics*, Vol. 15/No. 4, 358–378.

- Wenar, L. (1998): Original Acquisition of Private Property, in: *Mind*, Vol. 107/No. 428, 799–820.
- Wenar, L. (2005): The Nature of Rights, in: *Philosophy & Public Affairs*, Vol. 33/No. 3, 223–252.
- White, S. (2015): Basic Capital in the Egalitarian Toolkit? In: *Journal of Applied Philosophy*, Vol. 32/No. 4, 417–431.
- Williamson, T. (2012): Realizing Property-Owning Democracy: A 20-Year Strategy to Create an Egalitarian Distribution of Assets in the United States, in: O’Neill, M./ Williamson, T. (Eds.): *Property-Owning Democracy: Rawls and Beyond*, Hoboken, New Jersey: Wiley-Blackwell, 225–248.



Die Welt und Wir

Die Außenbeziehungen der Europäischen Union

Herausgegeben von Prof. Dr. Stefan Kadelbach, LL.M.

2017, 293 S., brosch., 79,- €

ISBN 978-3-8487-4502-9 | eISBN 978-3-8452-8746-1

(Schriften zur Europäischen Integration und Internationalen Wirtschaftsordnung, Bd. 42)

nomos-shop.de/30580

Die Europäische Union ist, angefangen mit der Finanz- und Staatsschuldenkrise, mit der Bewältigung tiefgreifender Krisen beschäftigt, deren Ursachen teils

in ihr selbst, in ihrer Politik oder in politischen Entwicklungen ihrer Mitgliedstaaten liegen, teils aber auch außerhalb zu verorten sind, wie es bei den Migrationsbewegungen der Fall ist. Der Sammelband widmet sich vor diesem Hintergrund außenpolitischen Fragen zu und untersucht die Kompetenzen und Instrumente der EU sowie die Praxis und die Grenzen des außenpolitischen Handelns der EU. Die Autoren wenden sich dabei den einzelnen Politikfeldern der Asylpolitik, der Nachbarschaftspolitik, der Verteidigungspolitik, der Handelspolitik und der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit zu.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter:
www.nomos-elibrary.de

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer

